



für die  
**64. Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien  
am 19. März 2019**

**TOP 8 Beratung und Beschlussfassung Vergabe Ostsachsen-  
netz II (OSN)**

---

Die Verbandsversammlung hat beschlossen:

- 1. Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) beschließt, die SPNV-Leistungen im Ostsachsennetz II (OSN) ab 14.12.2019 – unter Ausschluss des Angebotes von Bieter A – auf das Angebot des Bieters B vom 06.02.2018 zu vergeben (inklusive der Optionen „Ausstattung mit Flachbildschirmen“ und „Kostenloser Internetzugang über WLAN“).**
- 2. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist ab Information der nicht erfolgreichen Bieter bzw. Bewerber dem Bieter B den Zuschlag zu erteilen.**

**Sachdarstellung**

In der 61. Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unter TOP 4 Nr. 1 „Beratung und Beschlussfassung Ostsachsennetz II (OSN)“ einstimmig den Beschluss 06/18 gefasst:

- 1. Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) beschließt, die SPNV-Leistungen im Ostsachsennetz II (OSN) ab 14.12.2019 an Bieter A zu vergeben (inklusive der Optionen „Ausstattung mit Flachbildschirmen“ und „Kostenloser Internetzugang über WLAN“).**

Allerdings konnte der Beschluss nicht umgesetzt werden, da der unterlegene Bieter B fristgerecht am 07.05.2018 Einspruch bei der 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen eingelegt hatte. Die Vergabekammer hatte ihren Beschluss im sich anschließenden Vergabenausschreibungsverfahren am 30.10.2018 verkündet:

1. Das Vergabeverfahren ist nicht aufzuheben.

Die Vergabekammer hatte in der mündlichen Verhandlung am 14.09.2018 noch anklagen lassen, dass die Aufhebung des Vergabeverfahrens „im Raum steht“, weil die Eignungsanforderungen an die Bewerber möglicherweise nicht wirksam bekannt gemacht worden sind.

2. Bieter A erfüllt die Eignungsanforderungen nach Ansicht der Vergabekammer nicht. Die Vergabekammer hat ausführlich dargelegt, warum Bieter A die von der Vergabestelle geforderten Eignungsanforderungen zum Zeitpunkt des eingereichten Teilnahmeantrages nicht erfüllt hat. Bieter A hat seine berufliche Leistungsfähigkeit mit (nur) drei Mitarbeitern belegt. Von diesen drei Mitarbeitern haben jedoch zwei Mitarbeiter bisher keine bzw. kaum Erfahrungen im SPNV
3. Ein Zuschlag auf das Angebot von Bieter A ist daher durch den Beschluss untersagt.
4. Bieter B erfüllt die Eignungsanforderungen.

Gegen diesen Beschluss hatte Bieter A Beschwerde beim Oberlandesgericht Dresden eingelegt. Am 15.02.2019 verkündete das Oberlandesgericht Dresden seinen Beschluss. Demnach wird die sofortige Beschwerde von Bieter A zurückgewiesen.

**Die Entscheidung der Vergabekammer vom 30.10.2018, nach der der Zuschlag nicht auf das Angebot von Bieter A erteilt werden darf und dass im Übrigen das Vergabeverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, bleibt bestehen.**

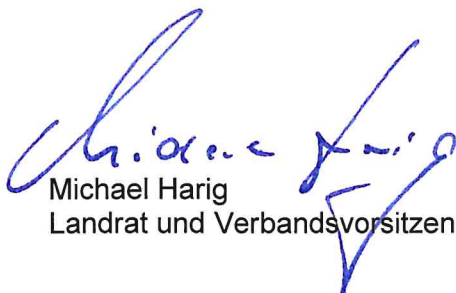
**In der Konsequenz bedeutet das, dass das Vergabeverfahren durch einen Ausschluss von Bieter A und einen Zuschlag auf das Angebot von Bieter B rechtmäßig abgeschlossen werden kann.**

Der Zuschlag an Bieter B wird rechtswirksam, wenn alle Aufgabenträger den entsprechenden Beschluss gefasst haben und wenn die sogenannte 10-Tages-Frist gemäß § 134 Abs. 2 Satz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verstrichen ist. Erst 10 Kalendertage nach Absendung der Information auf elektronischem Weg oder per Fax darf der Zuschlag an Bieter B erteilt werden, sofern nicht erfolgreiche Bieter bzw. Bewerber keine Rechtsmittel innerhalb dieser Frist einlegt haben.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich.

### Abstimmungsergebnis

Ja:	3
Nein:	0
Stimmenthaltung:	0

  
Michael Harig  
Landrat und Verbandsvorsitzender

19. März 2019